

Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 1. Juni 2021

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2021/2021-56.pdf)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.07.2022

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2022/2022-50.pdf)

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 12.07.2023

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2023/2023-63.pdf)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 369), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Allgemeine Grundlagen	3
§ 2 Bi-nationale Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren)	3
§ 3 Promotionsleistungen	3
§ 4 Promotionsausschuss, Promotionskommission	4
§ 5 Gutachterin oder Gutachter, Prüferin oder Prüfer.....	4
§ 6 Betreuung	5
Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren.....	5

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand	5
§ 8 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand	7
§ 9 Immatrikulation	8
Dritter Abschnitt. Promotionsprüfung	8
§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung	8
§ 11 Dissertation	10
§ 12 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware	10
§ 13 Beurteilung der Dissertation	11
§ 14 Kolloquium	13
§ 15 Gesamtnote	15
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation	15
Vierter Abschnitt. Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung	16
§ 17 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind	16
§ 18 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung	16
Fünfter Abschnitt. Ungültige Promotionsleistungen, Vollzug der Promotion	17
§ 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	17
§ 20 Vollzug der Promotion	17
Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion	18
§ 21 Ehrenpromotion	18
Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 22 Übergangsbestimmungen	18
§ 23 In-Kraft-Treten	19

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Grundlagen

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg die akademischen Grade eines Doktors der Medizin (doctor medicinae), eines Doktors der Zahnheilkunde (doctor medicinae dentariae) und eines Doktors der Gesundheitswissenschaften (doctor rerum medicinalium) durch ordentliche Promotion (Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerberinnen und Bewerber verliehen, welche die von ihnen geforderten Promotionsleistungen erbracht haben.

(3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Medizin bzw. der Zahnheilkunde ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Medizinische Fakultät vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

§ 2 Bi-nationale Promotionsverfahren (Cotutelle-Verfahren)

(1) Promotionen können auch als gemeinsame Promotionen mit ausländischen Fachbereichen, Fakultäten oder Universitäten (bi-nationale Promotionsverfahren / Cotutelle-Verfahren) durchgeführt werden.

(2) Ein bi-nationales Promotionsverfahren wird auf der Grundlage einer schriftlichen Cotutelle-Vereinbarung der Julius-Maximilians-Universität und der beteiligten ausländischen Institution für das individuelle Promotionsvorhaben durchgeführt.

(3) Durch die jeweilige Vereinbarung kann von einzelnen Regelungen der vorliegenden Promotionsordnung abgewichen werden, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens unerlässlich ist und die Anforderungen der Fakultät an die Qualität der Promotionsverfahren gewahrt bleiben. Soweit die jeweilige Vereinbarung von der vorliegenden Promotionsordnung abweicht, wird die Vereinbarung nur wirksam, wenn die Abweichung zuvor per Beschluss durch den Fakultätsrat oder per Eilentscheid durch die Dekanin bzw. den Dekan der Medizinischen Fakultät für das konkrete Promotionsverfahren angenommen wird.

(4) Bei binationalen Promotionen wird nur ein Doktorgrad verliehen; die Verleihung erfolgt durch beide beteiligte Universitäten gemeinsam.

§ 3 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und sind:

1. eine selbstständige medizinwissenschaftliche Arbeit (Dissertation, § 11) und
2. eine mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Dissertation in einem universitätsöffentlichen Kolloquium (§ 14).

§ 4 Promotionsausschuss, Promotionskommission

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Dieser besteht aus den dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Der Promotionsausschuss kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen.

(2) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er wird durch die oder den für Promotionsangelegenheiten zuständige oder zuständigen Prodekanin oder Prodekan, bei deren oder dessen Verhinderung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten. Die Dekanin oder der Dekan kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben im Ablauf des Promotionsverfahrens, für die sie oder er nach dieser Promotionsordnung zuständig ist, auf die oder den für Promotionsangelegenheiten zuständige oder zuständigen Prodekanin oder Prodekan übertragen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(4) Zur Beratung des Promotionsausschusses ist eine Kommission eingerichtet, die Empfehlungen für den Promotionsausschuss in allen Promotionsangelegenheiten aussprechen kann (im Folgenden „Promotionskommission“). Die Promotionskommission besteht aus der oder dem für Promotionsangelegenheiten zuständigen Prodekanin oder Prodekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem, mindestens drei Vertreterinnen oder Vertretern klinischer Fächer, mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern theoretischer Fächer und mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Zahnheilkunde als ständigen Mitgliedern; diese müssen zur Abnahme von Promotionsprüfungen berechtigt sein. Die im jeweiligen Promotionsverfahren bestellten Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer können von der oder dem Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen und zum Promotionsverfahren angehört werden. Die ständigen Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(5) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und der Kandidatin oder dem Kandidaten zeitnah schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei den Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 3 bis 6 dürfen nur Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer i.S.d. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind.

§ 5 Gutachterin oder Gutachter, Prüferin oder Prüfer

(1) Die oder der Vorsitzende kann alle nach der HSchPrüfV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern in einem Promotionsverfahren bestellen. Berührt die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet, das an der Fakultät nicht in einem für die sachkundige Begutachtung erforderlichen Umfang vertreten ist, so können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Fakultäten oder anderer Universitäten als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer als

nach der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechnete Personen bestellt werden.

(2) Neben den in § 5 Abs. 1 genannten Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern können auch Professorinnen oder Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer tätig sein. In diesem Fall muss mindestens ein habilitiertes Mitglied der Medizinischen Fakultät, eine an der Medizinischen Fakultät tätige Professorin oder tätiger Professor im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG oder eine emeritierte oder pensionierte Professorin oder ein emeritierter oder pensionierter Professor der Medizinischen Fakultät im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG als weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter und Prüferin oder Prüfer eingesetzt werden.

(3) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

§ 6 Betreuung

(1) Zur Vorbereitung einer Promotion, insbesondere zur weiteren Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie zur Themenfindung, besteht an der Medizinischen Fakultät nach dem erfolgreichen Bestehen des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die Möglichkeit zur Teilnahme an einer der eigentlichen Promotion vorgelagerten Projektarbeit. Näheres regelt der Promotionsausschuss in der aktuellen Betreuungsvereinbarung unter „Hinweise“.

(2) Promotionsvorhaben an der Medizinischen Fakultät werden von einem Betreuungskomitee betreut, dem in der Regel drei Personen nach § 5 Abs. 1 bis 2 angehören, wobei ein Mitglied Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor und ein weiteres Mitglied mindestens habilitiert sein muss. Beide Mitglieder sollten nicht dem selben Lehrstuhl angehören. Das auf der Betreuungsvereinbarung erstgenannte Mitglied sollte in der Regel auch die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit sein. Das drittgenannte Mitglied sollte mindestens promoviert sein. Mindestens ein Mitglied muss hauptberufliches Mitglied der Medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sein. Mindestens ein Mitglied muss ein thematisch oder methodisch verwandtes Fachgebiet zur Projektarbeit haben. Es kann auch eine auswärtige Hochschullehrerin oder ein auswärtiger Hochschullehrer als Mitglied des Betreuungskomitees zugelassen werden. Die Bestellung des Betreuungskomitees erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. durch die vertretende Prodekanin oder den vertretenden Prodekan. Die Bewerberin oder der Bewerber besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Betreuungskomitees.

(3) Das Betreuungskomitee trifft mit der Bewerberin oder dem Bewerber eine verbindliche Betreuungsvereinbarung entsprechend der von der Medizinischen Fakultät vorgegebenen Formularvorlage. Hierin werden auch die individuell vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen geregelt. Das Betreuungskomitee bespricht zu Beginn der Arbeit gemeinsam mit der Promovenden oder dem Promovenden das Projekt und überzeugt sich in regelmäßigen Abständen vom ordnungs- und planmäßigen Verlauf des Promotionsvorhabens. Die Mitglieder des Betreuungskomitees unterstützen sich gegenseitig und die Promovenden oder den Promovenden bei Konflikten.

Zweiter Abschnitt. Promotionsverfahren

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren für den Dr. med. und den Dr. med. dent. setzt voraus, dass:

1.
 - a) die Bewerberin oder der Bewerber für den Grad eines Doktors der Medizin die ärztliche Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils gültigen Fassung oder der Bestallungsordnung für Ärztinnen oder Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat,
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber für den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde die zahnärztliche Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für Zahnärzte oder Zahnärztinnen vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 933) in der jeweiligen Fassung bestanden hat,
2. die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin studiert hat, oder mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Fakultät tätig war,
3. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, nachweislich ausreichende Kenntnisse in einer der beiden Sprachen besitzen.

Von den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann der Promotionsausschuss ausnahmsweise absehen.

Die Zulassung zum Promotionsverfahren für den Dr. rer. medic. setzt ein für das Fachgebiet der Gesundheitswissenschaften einschlägiges Studium voraus, das durch Master, Diplom, Magisterexamen, ein Staatsexamen oder einen anderen Abschluss, der vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt wird, abgeschlossen worden ist.

(2) Die Anerkennung anderer entsprechender im Ausland erworbener Grade unterliegt einer besonderen Prüfung durch den Promotionsausschuss, der hierzu die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören kann. Bewerberinnen und Bewerber, die die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden in der Regel als Doktorandin bzw. Doktorand zugelassen, wenn sie eine Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei muss es sich um einen Studienabschluss handeln, der zum Erwerb des akademischen Grades Dr. med. bzw. Dr. med. dent. berechtigt. Auf die Regelungen der Bundesärzteordnung (BÄO) sowie der Approbationsordnungen für Ärzte (ApprO) bzw. für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann als Doktorandin oder Doktorand auch zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ApprO bzw. die Zahnärztliche Vorprüfung (Physikum) gemäß ZApprO bestanden hat (vorläufige Zulassung). Das Erfordernis der Vorlage von Urkunden, welche die Erfüllung der in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen belegen, entfällt im Falle eines Antrags auf vorläufige Zulassung. Die vorläufige Zulassung als Doktorandin oder Doktorand wird unwirksam, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht besteht.

(4) Mit Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber endgültig als Doktorandin oder Doktorand zugelassen. Das Bestehen ist dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

§ 8 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Promotionsphase beginnt gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung mit der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand durch die Medizinische Fakultät zu Beginn des Vorhabens. Der Antrag auf Zulassung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich an die Medizinische Fakultät zu richten und dort einzureichen. Diesem sind beizufügen:

1. Urkunden in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erfüllt sind,
2. eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs.
3. falls aufgrund des Themenbereichs des Vorhabens erforderlich, der Nachweis über das Votum der nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission bzw. ein von der zuständigen Behörde genehmigter Tierversuchsantrag.
4. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber damit einverstanden ist, dass ihre oder seine Dissertationsschrift vor Abgabe im Dekanat von der Betreuerin oder vom Betreuer der Doktorarbeit mittels der von der Medizinischen Fakultät vorgegebenen Plagiatssoftware einer Plagiatsprüfung unterzogen wird.

Im Falle eines Antrags auf vorläufige Zulassung als Doktorandin oder Doktorand (§ 7 Abs. 3) entfallen die Erfordernisse gemäß Abs. 1 Nr. 1.

(2) Eine einmalige Rücknahme des Antrages auf Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand ist zulässig, solange der Promotionsausschuss nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden hat. Ein erneutes Promotionsgesuch kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. Sie oder er kann sich dazu durch die Promotionskommission beraten lassen. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. keine der in § 7 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt,
2. die in § 8, Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, wobei im Falle eines Antrags auf vorläufige Zulassung als Doktorandin oder Doktorand (§ 7 Abs. 3) das Erfordernis der Vorlage der Unterlagen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 entfällt,
3. diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den angestrebten Doktorgrad bzw. einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad bereits einmal erhalten hat, oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Promotionsverfahren nicht innerhalb von sieben Jahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann diese Frist bis zu zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der jeweilige Antrag auf Verlängerung ist an den Promotionsausschuss zu richten und mit einer sachlichen Begründung

zu versehen. Bei einem zweiten Antrag auf Verlängerung sollen sich die Gründe auf die Notwendigkeit einer zweiten Verlängerung erstrecken. Der Promotionsausschuss entscheidet sodann, ob die jeweils beantragte Verlängerung gewährt wird.

§ 9 Immatrikulation

Nach Zulassung hat sich die Doktorandin oder der Doktorand zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu immatrikulieren und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. Die Immatrikulation ist der Fakultät unverzüglich anzuzeigen. Eine Exmatrikulation nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayHIG hat keine Auswirkungen auf die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden und auf den weiteren Prozess der Promotion.

Dritter Abschnitt. Promotionsprüfung

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer als Doktorandin oder Doktorand an der Medizinischen Fakultät zugelassen wurde und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für das Promotionsstudium eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist in schriftlicher Form an den Promotionsausschuss zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. die Dissertation entsprechend der Spezifikationen in § 11 Abs. 2,
2. die von der Betreuerin oder dem Betreuer und von der Doktorandin oder dem Doktoranden unterschriebene Freigabeerklärung inklusive Prüfbericht,
3. Urkunden in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß §7 Abs. 1 und 2 erfüllt sind,
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, und zwar darüber dass
 - a. die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig angefertigt und übernommene Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - b. die Doktorandin oder der Doktorand die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen oder Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
5. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
6. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist, mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben,
7. eine Erklärung darüber, ob der Doktorandin oder dem Doktoranden ein akademischer Grad entzogen oder gegen sie oder ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.
8. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden,

9. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 3,
10. eine Geburtsurkunde
11. ein Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder Äquivalent,
12. eine Studienverlaufsbescheinigung über die an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg absolvierten Studiensemester,
13. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Studentin oder Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist, sowie
14. ein unterzeichneter Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges

(3) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Im Falle einer Ablehnung kann die Doktorandin oder der Doktorand den Promotionsausschuss um die Zulassung bitten, der dann abschließend entscheidet.

(4) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrages zur Promotionsprüfung ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation bleibt in diesem Fall bei den Akten der Fakultät. Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(5) Sämtliche dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beigelegte Unterlagen gehen in das Eigentum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 12 Abs. 2 und 5 umgearbeitet worden sind.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in Abs. 2 vorgeschriebenen Unterlagen nicht vorliegen, oder die Bewerberin oder der Bewerber inzwischen

1. dieselbe oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den angestrebten Doktorgrad bzw. einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad bereits erhalten hat, oder
2. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(7) Ist die Doktorandin oder der Doktorand vorläufig zugelassen (§ 7 Abs. 3), gilt auch die zu beantragende Zulassung zur Doktorprüfung als vorläufig. Dem Antrag auf vorläufige Zulassung zur Doktorprüfung sind die unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 3 genannten Urkunden sowie eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung und eine Erklärung beizufügen, dass die Bewerberin oder der Bewerber damit einverstanden ist, dass ihre oder seine Dissertationsschrift vor Abgabe im Dekanat von der Betreuerin oder dem Betreuer der Doktorarbeit mittels der von der Medizinischen Fakultät vorgegebenen Plagiatssoftware einer Plagiatsprüfung unterzogen wird. Die Promotionskommission behält sich das Recht vor, die Plagiatsprüfung unabhängig zu wiederholen.

(8) Wurde die Dissertation wie unter § 12 beschrieben angenommen und benotet, wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss der in § 7 Abs. 1 angegebenen Prüfungen und Vorlage der entsprechenden Zeugnisse sowie dem nachweislich erfolgten Wechsel in das Promotionsstudium die Zulassung zur mündlichen Prüfung erteilt.

(9) Die vorläufige Zulassung zur Doktorprüfung wird unwirksam, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung endgültig nicht besteht.

(10) Mit Bestehen der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung ist die Doktorandin oder der Doktorand endgültig zugelassen. Das Bestehen ist dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

§ 11 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält und durch welche die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Sie darf nicht in gleicher, ähnlicher oder ausschnittsweiser Form bereits in anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben. Eine von mehreren Autorinnen oder Autoren angefertigte Arbeit kann grundsätzlich nicht als Dissertation zugelassen werden.

(2) Die Dissertation soll in zweifacher schriftlicher Ausfertigung im Format DIN A 4, doppelseitig gedruckt und in elektronischer Form als PDF-Datei in deutscher oder mit Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss gebunden, ab der ersten Seite der Einleitung fortlaufend nummeriert, mit einem Titelblatt und Referentenblatt gemäß Vorgabe der Fakultät und einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Genauso sind alle Anteile, die nicht selbständiger Arbeit entsprechen, ausdrücklich zu kennzeichnen. Wörtliche Wiedergaben müssen als Zitate gekennzeichnet werden, fast wörtliche oder sinngemäße Wiedergaben müssen entsprechend belegt werden. Vor Abgabe der Dissertationsschrift muss durch die Betreuerin oder den Betreuer mittels der von der Medizinischen Fakultät vorgegebenen Plagiatssoftware eine Plagiatsprüfung erfolgen. Die von der Betreuerin oder dem Betreuer und von der Doktorandin oder dem Doktoranden unterschriebene Freigabeerklärung inklusive Prüfbericht müssen zusammen mit der Dissertationsschrift abgegeben werden. Soweit Krankengeschichten oder sonstige Unterlagen aus Kliniken oder Instituten Verwendung finden, bedarf es des Einverständnisses durch die Direktorin oder den Direktor oder den Vorstand der entsprechenden Institution. Dabei sind die strikte Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht sowie weitere für das jeweilige Promotionsvorhaben geltende gesetzliche Grundlagen einer nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission und datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten und dies im Abschnitt „Material und Methoden“ der Dissertationsschrift ausdrücklich zusammen mit dem jeweiligen Aktenzeichen zu dokumentieren. Das Votum ist in Papierform dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand beizulegen (§8).

§ 12 Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

(1) Die Prüfungsleistung muss mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstige Schutzrechte, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

(2) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat diese bzw. dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Sie oder er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Zulassung zum Promotionsstudiengang, dass sie oder er mit der Überprüfung der Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.

(3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren.

§ 13 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Promotionsverfahren leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zur Beurteilung zu, in der Regel aus den Reihen der habilitierten Mitglieder des Betreuungskomitees, darunter eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor. Erste Gutachterin oder erster Gutachter soll in der Regel eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachs sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptberufliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein, wobei die Gutachterinnen oder Gutachter nicht alle der gleichen Einrichtung der Fakultät angehören sollen. Es kann auch eine auswärtige Hochschullehrerin oder ein auswärtiger Hochschullehrer als Gutachterin oder Gutachter zugelassen werden. Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation als hauptberufliches Mitglied aus der Fakultät oder als außerplanmäßige Professorin oder Professor sowie als Privatdozentin oder Privatdozent aus, so kann sie oder er bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden als Gutachterin oder Gutachter der von ihr oder ihm zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Fakultät bereits betreuten Dissertation bestellt werden.

(2) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter soll innerhalb von vier Wochen ein schriftlich begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß Abs. 3 abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit empfehlen. Halten die Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation im Ganzen für befriedigend, sehen jedoch in einigen nicht maßgeblichen Einzelheiten Überarbeitungsbedarf, so können sie vorschlagen, der Doktorandin oder dem Doktoranden aufzugeben, die Dissertation innerhalb von sechs Monaten umzuarbeiten. Die umgearbeitete Version der Dissertation ist entsprechend der unter § 11 Abs. 2 beschriebenen Spezifikationen und auf dem Referentenblatt als Überarbeitung gekennzeichnet wieder vorzulegen. Eine Überarbeitung ist nach Begutachtung nur einmalig möglich. Die Gutachterinnen oder Gutachter überlassen ihre Gutachten nebst den Notenvorschlägen und Empfehlungen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein Mitglied der Promotionskommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission als Berichterstatterin oder Berichterstatter für das Promotionsverfahren bestellt. Die Berichterstatterin oder Berichterstatter nimmt Stellung zur Arbeit und zu den erstellten Gutachten und dem Plagiatprüfbericht und empfiehlt gegebenenfalls eine Umarbeitung der Arbeit, was ebenfalls nur einmalig innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

(3) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

0	=	summa cum laude	=	Eine ganz hervorragende Leistung Selbstständig ausgeführte Arbeit mit hohem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal ausgezeichneter Ausführung. Die Doktorandin oder der Doktorand hat erhebliche Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet und ist zudem Erstautorin oder Erstautor einer in einer international anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten Originalarbeit zum Promotions-thema. Ausnahmen bezüglich der Autorenschaft bedürfen einer wissenschaftlichen Begründung.
1	=	magna cum laude	=	Eine sehr gute Leistung Selbstständig ausgeführte Arbeit mit beträchtlichem wissenschaftlichen Erkenntniswert und methodisch wie formal sehr guter Ausführung. Die Doktorandin

			oder der Doktorand hat Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet und ist zudem mindestens Koautorin oder Koautor einer in einer international anerkannten "peer reviewed" Zeitschrift veröffentlichten oder nachweislich eingereichten Originalarbeit oder z.B. pre-print Server, Buchkapitel oder Monographie zum Promotionsthema.
2	=	cum laude	= Eine den Durchschnitt überragende Leistung Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal guter Ausführung. Publizierbare Teilergebnisse sollen vorliegen.
3	=	rite	= Eine Leistung, die in jeder Hinsicht grundlegenden Anforderungen entspricht Selbstständig ausgeführte Arbeit mit wissenschaftlichem Erkenntniswert und methodisch wie formal ausreichender Ausführung.
4	=	insuffizienter	= Eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien des "rite" erfüllen.

(4) Nach der Vorlage der Gutachten und der Stellungnahme der Berichterstatlerin oder des Berichterstatters gibt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den Mitgliedern des Promotionsausschusses den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, das Thema der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen oder der Gutachter, die von den Gutachterinnen oder den Gutachtern vorgeschlagenen Noten in einem Rundschreiben bekannt. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann innerhalb von fünf Tagen nach Versand des Rundschreibens die Dissertation und die Gutachten anfordern und innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen einen eigenen Notenvorschlag übermitteln; maßgebend für die Einhaltung der genannten Fristen ist der Eingang des Anforderungsschreibens beziehungsweise des Notenvorschlags bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, sowie die Note nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Wird die Dissertation von nur einer oder einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter mit „insuffizienter“ beurteilt, so lädt die Promotionskommission beide Gutachterinnen oder Gutachter zu einer mündlichen Erörterung.
- b) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“ vorgeschlagen und wird dies durch die Berichterstatlerin oder den Berichterstatter bestätigt, so holt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter von einer oder einem auswärtigen Gutachterin oder Gutachter ein zusätzliches Gutachten über die Dissertation ein. Die Berichterstatlerin oder der Berichterstatter, die oder der aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission stammen, sind dabei in dem betreffenden Verfahren nicht Gutachterin oder Gutachter und gehören nicht der gleichen Klinik oder sonstigen Einrichtung an wie die beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Für eine Benotung „summa cum laude“ muss auch die externe Gutachterin oder Gutachter diese Benotung empfehlen. Die Bearbeitungszeit für die externe Gutachterin oder den externen Gutachter beträgt sechs Wochen. Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter darf mit den Mitgliedern des Betreuungskomitees keine Kollaborationen und gemeinsamen Veröffentlichungen in den letzten fünf Jahren haben und mit diesen auch nicht in aktuellen Verbund- oder anderen wissenschaftlichen Projekten zusammenarbeiten. Vorschläge für externe

Gutachterinnen oder Gutachter legen die Mitglieder des Betreuungskomitees vor. Diese Vorschläge werden von der Promotionskommission geprüft und aus diesen Vorschlägen eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter bestimmt, falls die oben genannten Kriterien zutreffen. Falls dies nicht der Fall ist, berät und entscheidet die Promotionskommission über einen alternativen Vorschlag. Für den Fall, dass die Berichterstatterin oder der Berichterstatter bei einer abweichenden Beurteilung durch die externe Gutachterin oder den externen Gutachter deren oder dessen Argumentation nicht nachvollziehen kann, kann ein neues externes Gutachten eingeholt werden.

(6) Wird die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben, so kann sie oder er innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Rückgabe einmalig eine überarbeitete Fassung vorlegen. Eine umgearbeitete Dissertation soll von den gleichen Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden wie die ursprüngliche Dissertation; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung weder vorgeschlagen noch beschlossen werden darf. Wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Promotionsleistung „Dissertation“ nicht erbracht und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Auf die Frist nach Satz 1 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes,
2. Erziehungszeiten i. S. d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i.S.d. Gesetzes über die Pflegezeit,
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

(7) Wird die Dissertation vom Promotionsausschuss mit der Note „insuffizienter“ bewertet, ist die Promotionsleistung „Dissertation“ nicht erbracht und die Doktorprüfung nicht bestanden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen neuen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, stellen. Dabei darf es sich nicht um dasselbe Thema handeln. Eine zweite Wiederholung des Promotionsverfahrens ist nicht möglich.

§ 14 Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung findet als Verteidigung der Dissertation in einem universitäts-öffentlichen Kolloquium statt, das grundsätzlich allen Studierenden der Medizinischen Fakultät und sonstigen wissenschaftlich tätigen Mitgliedern der Julius-Maximilians-Universität Würzburg offen steht; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Promotionskommission. An dem Kolloquium nimmt ein Mitglied der Promotionskommission als Berichterstatterin oder Berichterstatter teil. Das Kolloquium dient der Feststellung, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Fachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann. Das Kolloquium setzt die Annahme der Dissertation nach Maßgabe des § 13 voraus.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind mindestens zwei habilitierte Mitglieder des Betreuungskomitees gemäß § 6 Abs. 2. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss hauptamtliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein.

(3) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, so setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Prüferinnen oder Prüfern den Termin für das Kolloquium fest. Der Termin ist von der oder dem

Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Zeit, Ort, Thema sowie den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüferinnen oder Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem Termin öffentlich bekannt zu machen.

(4) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der zwischen 20 und 30 Minuten dauert, sowie einer ebenso langen Aussprache, die zunächst nur mit den Prüferinnen oder Prüfern und anschließend gegebenenfalls mit den Zuhörerinnen oder Zuhörern geführt wird. Vortrag und Aussprache können in deutscher und in englischer Sprache stattfinden.

(5) Über das Kolloquium ist von einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer und der Doktorandin oder des Doktoranden, sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird anschließend von beiden Prüferinnen oder Prüfern unterzeichnet.

(6) Das Kolloquium wird im unmittelbaren Anschluss von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit einer der in § 13 Abs. 3 genannten Note beurteilt. Bei Erteilung der Note „insuffizienter“ gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Im Übrigen ist die Note die Summe der beiden Einzelnoten, geteilt durch zwei.

(7) In begründeten Einzelfällen kann die Berichterstatterin oder der Berichterstatter zulassen und muss dies auf dem Prüfungsprotokoll dokumentieren, dass das Kolloquium auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz oder Videotelefonie) abgelegt wird. Dabei muss die Berichterstatterin oder der Berichterstatter den ordnungsgemäßen inhaltlichen Ablauf des Kolloquiums sicherstellen. Ein Anspruch auf Ablegung des Kolloquiums über Videokonferenz/Videotelefonie besteht nicht. Das Kolloquium auf elektronischem Weg ist dabei nur für solche Fälle zuzulassen, in dem ein Mitglied der Prüfungskommission ortsabwesend ist und an der Prüfung per Videokonferenz oder Videotelefonie teilnimmt, nicht jedoch für den Fall der Ortsabwesenheit der Doktorandin oder des Doktoranden.

(7a) In Abweichung von Abs. 7 kann das Kolloquium gemäß der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570; BayRS 2210-1-1-15-WK) bis zu deren Außerkrafttreten am 30. September 2024 unter Einhaltung der Vorschriften der BayFEV durchgeführt werden. Die Regelungen der Abs. 1 bis 6 sowie der Abs. 8 und 9 bleiben hiervon unberührt.

(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel von den gleichen Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Beantragt die Doktorandin oder der Doktorand nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Auf die Frist nach Satz 1 findet § 12 Abs. 6 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(9) Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 15 Gesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der Note der mündlichen Prüfung und des doppelten Wertes der Note für die Dissertation, geteilt durch drei. Die Benotung „summa cum laude“ setzt eine entsprechende Benotung der Dissertation nach § 13 Abs. 5 lit. b) voraus.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,49	summa cum laude
von 0,50 bis 1,50	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	cum laude
von 2,51 bis 3,50	rite

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Es berechtigt noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin bzw. eines Doktors der Zahnheilkunde, worauf die Bewerberin oder der Bewerber ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültigen Fassung auf ihre oder seine Kosten vervielfältigen und verbreiten zu lassen, um diese der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei muss die Doktorandin oder der Doktorand der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich versichern, dass das vervielfältigte Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten endgültigen Version übereinstimmt, oder dass und in welchem Umfang Korrekturen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgt sind.

(2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung in drei (3) Exemplaren bei der Universitätsbibliothek, einem (1) Exemplar bei der Einrichtung, in der sie angefertigt wurde (falls von dieser gewünscht), sowie als Exemplar und in elektronischer Form (als PDF-Datei) beim Promotionsbüro kostenfrei abzuliefern. Die Exemplare müssen im Format DIN A 5 auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist bei der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, abzugeben. In Absprache mit dem Dekanat kann in begründeten Einzelfällen auf die elektronische Veröffentlichung verzichtet werden, wenn stattdessen fünfzehn weitere gedruckte und gebundene Kopien oder fünfzehn Buchhandelsexemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgegeben werden.

Alle abgelieferten Varianten müssen inhaltlich identisch sein. Den gedruckten Exemplaren ist ein Lebenslauf beizufügen. In der elektronischen Fassung darf kein Lebenslauf enthalten sein.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall des Abs. 2 S. 3 hat die Bewerberin oder der Bewerber der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechendem Sammelschwerpunkt das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) Auf gemeinsamen Antrag von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer bei der Universitätsbibliothek unterlässt diese nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder der Beantragung eines Patents durch die Universität Würzburg im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare nach Abs. 2 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Ein so gewährter Aufschub ist beim Dekanat zu stellen und der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 durch die Bewerberin oder den Bewerber anzuzeigen; andernfalls findet die Veröffentlichung statt.

(5) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Kolloquiums ihre oder seine Verpflichtungen aus den Abs. 1 bis 2 zu erfüllen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

(6) Auf die Fristen nach Abs. 1 bis 5 findet § 12 Abs. 5 Satz 4 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt. Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

§ 17 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (Bundeserziehungsurlaubgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elternurlaub und zur Elternzeit (Bundeselternurlaubgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist die erwarteten Promotions- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes zu führen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(2) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen.

Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt. Ungültige Promotionsleistungen, Vollzug der Promotion

§ 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen.

(2) Ergibt sich nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 6).

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 101 BayHIG in der geltenden Fassung. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss. Im Falle des Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 20 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 bis 4 erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) Die Doktorurkunde wird in lateinischer Sprache ausgefertigt und enthält den Titel der Arbeit in der Sprache, in der die Dissertation angefertigt wurde. Als Tag der Ausfertigung der Urkunde ist der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 Abs. 2 angegeben. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf die Bewerberin oder der Bewerber den Grad des Doktors der Medizin bzw. Doktor der Zahnheilkunde führen.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde beim Dekanat zu stellen.

Sechster Abschnitt. Ehrenpromotion

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt drei der Fakultät angehörende Professorinnen oder Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 3.

(2) Der Antrag und das Gutachten liegen anschließend zwei Wochen zur Einsichtnahme der Mitglieder des Fakultätsrats und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Anschließend entscheidet der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag. Für die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen die Präsidentin oder der Präsident der Universität Würzburg und die Dekanin oder der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

(5) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 18).

Siebter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Promotionsverfahren, in denen die Dissertation bereits abgegeben wurde, werden nach den Bestimmungen derjenigen Promotionsordnung durchgeführt, die zum Zeitpunkt der ersten Abgabe der Dissertation in Kraft war. Abweichend hiervon wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der vorliegenden Ordnung geprüft, wenn sie oder er dies ausdrücklich wünscht. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 10) schriftlich abzugeben.

(2) In Promotionsverfahren, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung als Doktorandin oder Doktorand zugelassen (§ 8), die Dissertation jedoch noch nicht abgegeben ist, kann die Prüfung gemäß der in § 23 Abs. 2 genannten Promotionsordnung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an den Promotionsausschuss innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung (Ausschlussfrist).

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät vom 10. Juni 2011 samt allen Änderungssatzungen außer Kraft.